

Veröffentlichung

Gemittelter Effizienzwert für das vereinfachte Verfahren

4. Regulierungsperiode Gas

§ 24 Abs. 4 S. 5 i. V. m. Abs. 2 S. 2 Anreizregulierungsverordnung (ARegV)

Nach § 24 Abs. 1 ARegV können Netzbetreiber, an deren Gasverteilernetz weniger als 15.000 Kunden unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind, die Teilnahme am vereinfachten Verfahren wählen.

Die Bundesnetzagentur hat den Effizienzwert für die Teilnehmer am vereinfachten Verfahren zur Bestimmung des Ausgangsniveaus für die vierte Regulierungsperiode Gas auf

92,55 %

festgelegt.

Dieser von der Bundesnetzagentur ermittelte Wert wird von der Regulierungskammer Hessen für die Festlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen im vereinfachten Verfahren in der vierten Regulierungsperiode Gas berücksichtigt.

Siehe hierzu die Übersicht der [Teilnehmer](#) am vereinfachten Verfahren im Downloadbereich Transparenz – Veröffentlichungen nach § 74 EnWG.